

1349 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG-Anleihegesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, namens des Bundes die Haftung gemäß § 1357 ABGB für im In- und Ausland von der ÖIAG durchzuführende Kreditoperationen zu übernehmen. Weiters soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, gemäß § 1348 ABGB Haftungen für Haftungen zu übernehmen, die die ÖIAG gemäß § 1357 ABGB für im In- und Ausland durchzuführende Kreditoperationen der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Gesellschaften bzw. Tochtergesellschaften übernimmt. Als Bedingung für die obgenannten Haftungen des Bundes ist unter anderem vorgesehen, daß der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung drei Milliarden Schilling an Kapital und drei Milliarden Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes unterliegt der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates lediglich hinsichtlich des § 8 (Aufwendungen bei Einlösung der Haftung), des § 10 (Steuer- und Gebührenbefreiung) sowie des § 12 (Vollziehungsklausel), soweit er sich auf die vorgenannten Paragraphen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, dem Einspruchsrecht des Bundesrates

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG-Anleihegesetz), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Mai 1975

Josef Schweiger
Berichterstatter

www.parlament.gov.at

Seidl
Obmann